

Rechts- und Verfahrensordnung der Sektion Bowling im LFV Rheinland-Pfalz e.V. Kegeln und Bowling

Inhalt:

- 1. Allgemeines**
- 2. Zuständigkeiten**
- 3. Zusammensetzung**
- 4. Verfahren**
- 5. Entscheidungen / Urteile**
- 6. Verjährung**
- 7. Verfahrensgrundsätze**
- 8. Einsprüche beim Landesverbandsgericht**
- 9. Inkrafttreten**

1. Allgemeines

- 1.1 Die Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) der Sektion Bowling im LFV Rheinland-Pfalz e.V. Kegeln und Bowling (LFV) wurde gemäß Ziffer 10.2 der Verwaltungsordnung in der Fassung vom März 2017 erstellt.
- 1.2 Der Text der Verwaltungsordnung ist aus Vereinfachungsgründen in der männlichen Form gefasst und gilt stets für alle Geschlechter“.
- 1.3 Die RVO soll gewährleisten, dass die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder gesichert sind und dass der Sportbetrieb der SB nach den vorgeschriebenen Regeln und Ordnungen / Richtlinien durchgeführt wird.
- 1.4 Verbandsschädigendes und unsportliches Verhalten sowie Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des DKB, der DBU, des LFV und der SB, ihrer Organe und Gliederungen werden geahndet.

- 1.5 Der Rechtsausschuss der SB entscheidet über alle Streitfälle innerhalb der Sektion, z.B. zu Mitgliedschaft, zu Zuständigkeiten, zum Sportbetrieb und zu ehrenamtlichen Tätigkeiten innerhalb der SB. Der unter Abschnitt 2 und 5 beschriebene Instanzenweg ist einzuhalten.
- 1.6 Die Mitglieder des Rechtsausschusses unterliegen keinerlei Weisungen.

2. Zuständigkeiten

- 2.1 Entscheidungen im Rahmen der Sportordnung und den Durchführungsbestimmungen treffen:

- a) der Vorstand in den Rundenspielen der Ligen in RLP
- b) der Sportwart bei der Durchführung von Meisterschaften und bei Auswahlspielen

Erste Instanz für alle Verfahren auf der unteren, der sportlichen Ebene sind der Sportwart und der Vorstand.

- 2.2 Zweite Instanz für alle Verfahren auf Landesebene (Sektion) ist der Rechtsausschuss. Der Rechtsausschuss fungiert als zweite Instanz für alle Einsprüche gegen Entscheidungen von Organen der ersten, unteren Ebene. Solche Einsprüche können eingereicht werden durch Spieler und Vereine.
- 2.3 Letzte Instanz und zuständig zur Behandlung von Einsprüchen gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses der SB ist das Verbandsgericht des Landesfachverbandes (LFV).
- 2.4 Rechtsorgane der unteren Ebene und der SB müssen Einsprüche beim jeweils nächst höheren Rechtsorgan zulassen, soweit diese von erheblicher Bedeutung sind.

3. Zusammensetzung

- 3.1 Der Rechtsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Er kann durch zwei gewählte Ersatzmitglieder ergänzt werden. Die Mitglieder werden nach 8.2 VVO von der Jahreshauptversammlung der SB gewählt.
- 3.2 Der Rechtsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher.

4. Verfahren

- 4.1 Proteste auf der sportlichen / unteren Ebene bei Sportwart / Vorstand und der SB sind gemäß den Durchführungsbestimmungen der SB vorzunehmen.
- › Ein Protest gegen die Spielwertung ist auf dem Spielschein zu vermerken.
 - › Proteste, die sich aus der Spieldurchführung ergeben, werden durch den Ligaleiter unmittelbar an den Vorstand der SB weitergegeben.

Dieser entscheidet innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Protestes. Die Entscheidung des Sportworts/Vorstandes muss den Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.

- a) In den Landesligen / bei den Landesmeisterschaften (SB):
Zusammen mit den Unterlagen zum Protest ist die Einspruchsgebühr in Höhe von 50,00 € auf das Konto der SB einzuzahlen. Eine Entscheidung des Sportworts/Vorstands erfolgt nur nach Nachweis der Zahlung, z.B. durch Beilage einer Kopie des Einzahlungsbelegs.

4.2 Verfahren beim Rechtsausschuss sind schriftlich zu beantragen und zu begründen. Zusammen mit den eingereichten Schriftsätzen ist der Nachweis zu führen, dass die Gebühr in Höhe von 100,00 € auf das Konto der Sektion Bowling im LFV eingezahlt wurde. Das Verfahren vor dem Rechtsausschuss wird nach Eingang der vollständigen Unterlagen eröffnet. Diese Unterlagen sind an den Sprecher / Vorsitzenden des Rechtsausschusses zu senden.

4.3 Zur Durchführung von Verfahren des Rechtsausschusses beruft der Sprecher Sitzungen ein und leitet sie. Er ist berechtigt, zur Kostenersparnis, Entscheidungen schriftlich oder auch fernmündlich herbeizuführen. Er kann von den Beteiligten eine schriftliche Stellungnahme anfordern. Der Rechtsausschuss kann die betroffenen Parteien sowie gegebenenfalls Zeugen hören.

4.4 Die Kosten eines Verfahrens trägt die unterliegende Partei. Zusammen mit der Sachentscheidung erfolgt eine Kostenentscheidung. Unterliegt die Partei, die den Einspruch eingelegt hat, so verfällt die Einspruchsgebühr und die Kosten werden mit der Einspruchsgebühr verrechnet. Übersteigen die Kosten die Einspruchsgebühr, so ist der übersteigende Teil nachzuzahlen.

Alle in der **ersten/unteren Instanz** auftretenden Kosten sind mit der Einspruchsgebühr abgegolten.

5. Entscheidungen / Urteile

5.1 Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sprechers den Ausschlag. Der Rechtsausschuss ist Beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

5.3 Die Entscheidung des Rechtsausschusses ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

6. Verjährung

6.1 Einsprüche gegen Spielmaterial und Bahnen sind sofort nach Feststellung auf dem Spielbericht festzuhalten.

- 6.2 Verfahren wegen eines Verstoßes, dessen Ahndung auf die Spielwertung Einfluss haben kann, müssen binnen 3 Tagen nach bekannt werden des Verstoßes, spätestens jedoch nach Ablauf von 4 Wochen, gerechnet vom Spieltag an, bei dem zuständigen Rechtsorgan beantragt werden. Ist der Verstoß erst nach Ablauf von 4 Wochen bekannt geworden, so können spieltechnische Folgen für die zurückliegende Zeit nicht mehr eintreten.
- 6.3 Wurde ein Verstoß gegen bestehende Ordnungen unmittelbar vor, während oder nach einem Wettkampf begangen, beträgt die Verjährungsfrist vier Monate. In anderen Fällen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.
- 6.4 Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt einem Verfahren, so wird dieses nach Erwerb einer erneuten Mitgliedschaft eingeleitet und fortgesetzt. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zum Zeitpunkt des Neuerwerbs der Mitgliedschaft.
- 6.5 Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einganges eines begründenden Schriftsatzes beim Sportwart/Vorstand der SB bzw. bei den jeweils zuständigen Ligen Leitern.

7. Verfahrensgrundsätze

- 7.1 Verbandsstrafen und Strafregelungen richten sich nach der jeweils geltenden Rechts- und Verfahrensordnung der DBU.
- 7.2 Bei Verzicht auf Rechtsmittel durch die unterlegene Partei wird das Urteil eines Rechtsorgans sofort wirksam.

8. Einsprüche beim Landesverbandsgericht

- 8.1 Einsprüche gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses der SB sind beim Verbandsgericht des Landesfachverbandes Rheinland-Pfalz Kegeln e.V. möglich. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Entscheidung des Rechtsausschusses vorzunehmen.
- 8.2 Der Einspruch ist an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes zu richten. Die Einspruchsgebühr beträgt 150 € und ist zu überweisen auf das Konto des LFV.

9. Inkrafttreten

Diese Ordnung wird durch den Vorstand der Sektion Bowling im LFV Rheinland-Pfalz e.V. Kegeln in Kraft gesetzt.

Für den Vorstand der Sektion Bowling im LFV Rheinland-Pfalz e.V. Kegeln

August 2022

Hans-Jürgen Schmidt
1. Vorsitzender

Anhang:

Übersicht über den Rechtsweg und die Zuständigkeiten in der Sektion Bowling im Landesfachverband Rheinland-Pfalz e.V. Kegeln

Sportwart / Vorstand:

Entscheidungen im Rahmen der Sportordnung und der Durchführungsbestimmungen bei Landesmeisterschaften und Spielrunden der Ligen in RLP

Proteste gegen diese Entscheidungen



Rechtsausschuss der Sektion Bowling im Landesfachverband Rheinland-Pfalz e.V. Kegeln

Alle Verfahren auf Landesebene, Einsprüche gegen Entscheidungen der Rechtsgane Sportwart / Vorstand.

Proteste gegen diese Entscheidungen



Landesverbandsgericht des LFV Rheinland-Pfalz e.V. Kegeln

Einsprüche gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses der Sektionen des LFV Rheinland-Pfalz e.V. Kegeln